

Fluggepäcksregeln – neue EU-Verordnung veröffentlicht bisher geheime Details

Nach den Terroranschlägen in den USA im September 2001 hat sich nicht nur für die USA vieles geändert. Terrorbekämpfungsmassnahmen wurden in vielen Bereichen erlassen, so vor allem auch in der Luftfahrt. Kam man in der EU über Jahre mit weniger als 10 Rechtsakten aus, um diesen Bereich zu regeln, so gab es nach dem Jahr 2001 einen wahrhaft explosionsartigen Anstieg an Rechtsakten. Vielen dieser neuen Rechtsvorschriften begegnen wir, wann immer wir einen Flughafen betreten. Besonders aufgefallen sind aber wohl allen schon die Bestimmungen zur Luftsicherheit in Form der Handgepäcksregelungen. Seit 2003 wurde in einer Verordnung¹ festgelegt, wie Sicherheitskontrollen an den Flughäfen durchzuführen sind und welche Sicherheitsbestimmungen für das Gepäck bzw. insbesondere das Handgepäck von Passagieren gelten. Kundgemacht wurde von dieser Verordnung allerdings nur ein kleiner Teil an allgemeinen rechtlichen Rahmenbedingungen. Der interessante Teil - mit den tatsächlichen Massnahmen - stand im Anhang der Verordnung und war streng geheim - zugänglich nur für eine Hand voll ausgewählter Luftsicherheitsexperten in den EWR-Mitgliedstaaten.

Häufig war Fluggästen in der Folge unbekannt, was sie in einem Flugzeug mit sich führen dürfen. So erging es auch einem österreichischen Fluggast, der schliesslich samt seinem Tennisschläger aufgefordert wurde, das Flugzeug wieder zu verlassen. Dr. Heinrich stellte sich nach dem Einchecken für seinen Flug der Sicherheitskontrolle am Flughafen Wien-Schwechat. Dabei wurde festgestellt, dass er Tennisschläger im Handgepäck mit sich führte. Mit der Begründung, dass es sich bei diesen um verbotene Gegenstände handle, wurde ihm das Passieren der Sicherheitskontrolle verweigert. Anscheinend bestieg er gleichwohl mit den Tennisschlägern im Handgepäck das Flugzeug. Das Sicherheitspersonal forderte ihn im Weiteren auf, das Flugzeug zu verlassen. Da ihm gar nicht bekannt

sein konnte, was sich in seinem Fluggepäck befinden darf, und was nicht, ergriff er ein Rechtsmittel gegen dieses Vorgehen. Der im Anschluss von ihm angerufene Unabhängige Verwaltungssenat des Landes Niederösterreich legte schliesslich dem EuGH die Frage vor, ob Verordnungen verbindliche Kraft zukommen kann, wenn sie nicht veröffentlicht wurden². Obwohl bis anhin noch kein Urteil des EUGH vorliegt, hat die EU-Kommission bereits reagiert. Die in Frage stehende Verordnung (EG) Nr. 622/2003 wurde im August dieses Jahres durch die Verordnung (EG) Nr. 820/2008³ ersetzt.

Nach wie vor bedürfen nach Ansicht der EU-Kommission bestimmte Massnahmen aber weiterhin der Geheimhaltung, weil eine Veröffentlichung ihre Umgehung und unrechtmässige Eingriffe erleichtern könnte. Derartige Massnahmen umfassen beispielsweise ausführliche Verfahren und Ausnahmen davon im Zusammenhang mit der Kontrolle von Fahrzeugen mit Zugang zu sensiblen Teilen der Sicherheitsbereiche, die Durchsuchung von Luftfahrzeugen und Fluggästen, die Behandlung gefährlicher Fluggäste, die Kontrolle unbegleiteter im Frachtraum beförderter Gepäckstücke und aufgegebener Gepäckstücke mit Sprengstoffdetektionssystemen⁴. Die Kommission plant, diese Massnahmen gesondert in einer wiederum geheimen Entscheidung zu erlassen.

Wenngleich klar ist, dass Feuerwaffen, Minen und Schwerter an Bord eines Flugzeugs nichts verloren haben, ist es dennoch empfehlenswert einen kurzen Blick in den Anhang der Verordnung zu werfen. Wer nämlich Schlittschuhe, Ski- oder Wanderrücke, Billardstücke oder seine Angelrute mit sich führt, wird genauso vom Sicherheitspersonal aufgehalten werden, wie derjenige, in dessen Gepäck sich ein Skateboard befindet. Diese Gegenstände dürfen von Fluggästen nicht in Sicherheitsbereiche oder an Bord eines Flugzeuges mitgenommen werden und sind somit zurückzulassen. Weiters ist

¹ Verordnung (EG) Nr. 622/2003 der Kommission vom 4. April 2003 zur Festlegung von Massnahmen für die Durchführung der gemeinsamen grundlegenden Normen für die Luftsicherheit (ABl. Nr. L 89 vom 5. 4. 2003, S. 9).

² Vorabentscheidungsersuchen des Unabhängigen Verwaltungssenats im Land Niederösterreich (Österreich) eingereicht am 10. August 2006 in Sachen Gottfried Heinrich, Rechtsache C-345/06 (ABl. Nr. C 281 vom 18. 11. 2006, S. 19).

³ Verordnung (EG) Nr. 820/2008 der Kommission vom 8. August 2008 zur Festlegung von Massnahmen für die Durchführung der gemeinsamen grundlegenden Normen für die Luftsicherheit (ABl. Nr. L 221 vom 19. 8. 2008, S. 8).

⁴ Vgl. Erwägungsgrund (5) der Verordnung (EG) Nr. 820/2008.

nach wie vor auch mit Flüssigkeiten (Zahnpasta, Haargel, Getränke, Rasierschaum, etc.) der Reiseantritt nur beschränkt möglich. Diese müssen sich nämlich in Einzelbehältnissen befinden (Tube, Flakon, Flasche, etc.), deren Fassungsvermögen nicht mehr als 100 Milliliter beträgt. Anschliessend sind diese Einzelbehältnisse in einem durchsichtigen, wiederverschliessbaren Plastikbeutel mit höchstens einem Liter Fassungsvermögen zu verstauen. Ausgenommen von diesem Regime sind nur Flüssigkeiten die für medizinische und diätetische Zwecke, die während der Flugreise gebraucht werden bzw. auch Babynahrung, wobei der Fluggast zusätzlich in der Lage sein muss, „die Authentizität der Flüssigkeit, für die eine Ausnahme gewährt wurde“ nachzuweisen. Flüssigkeiten, die nach der Bordkarten Kontrolle erworben wurden, müssen sich in einer manipulationssicheren Verpackung mit Rechnung befinden.

Es bleibt also abzuwarten, wie das Ergebnis der Rechtssache Heinrich ausfallen wird. Je nachdem könnten für Fluggäste weitere interessante Details noch veröffentlicht werden. In den Schlussanträgen der Generalanwältin Eleanor Sharpston⁵ kommt diese zum Schluss, dass die nicht Veröffentlichung von Rechtsvorschriften mit dem EU-Recht nicht vereinbar ist.

Neben all den Verpflichtungen, die Flugreisende treffen, sollten sich diese aber vor allem auch über ihre Rechte informieren. Die Europäische Kommission hat zu diesem Zweck Informationen für Fluggäste⁶ zusammengestellt, die über ihre allgemeinen Passagierrechte Auskunft geben – auch hier lohnt es sich einen Blick darauf zu werfen, um im Ernstfall zu wissen was zu tun ist.

Europeana - die digitale Bibliothek Europas

www.europeana.eu ist die neue multimediale Online-Bibliothek Europas, welche Zugriff auf über zwei Millionen Bücher, Landkarten, Aufnahmen, Fotografien, Archivdokumente, Gemälde und Filme aus Nationalbibliotheken und Kulturinstituten der 27 EU-Mitgliedstaaten gewährt.

In den Jahren 2009-2010 werden im Rahmen der EU-Programmen „Siebtes Rahmenprogramm Forschung“⁷ und „Rahmenprogramm für

Wettbewerbsfähigkeit und Innovation⁸“, an denen auch Liechtenstein im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) teilnimmt, rund EUR 119 Millionen für die Verbesserung des Zugangs zum kulturellen und wissenschaftlichen Erbe Europas bereitgestellt.

Aufgrund des überwältigenden Interesses nach dem Start der Internetseite am 20. November 2008 (10 Millionen Zugriffe pro Stunde) ist Europeana zur Zeit nicht zugänglich und wird erst im Januar 2009 wieder aufgeschalten. Interessenten können aber unter <http://dev.europeana.eu/> die Europeana eNews abonnieren, um über den aktuellen Stand der Dinge informiert zu werden. Außerdem stehen unter anderem ein Informationsvideo sowie eine Demoversion zur Verfügung.

Die Liechtensteinische Landesbibliothek⁹ ist Mitglied der CENL (Conference of European National Librarians), der Vereinigung der europäischen Nationalbibliotheken. Als solche wurde sie eingeladen, die Rolle des "Country Partners" für die EDL (European Digital Library) zu übernehmen, um alle relevanten Informationen über "Europeana" in Liechtenstein zu streuen und zwischen der EDL Foundation und den kulturellen Institutionen Liechtensteins zu vermitteln. Da die Landesbibliothek erst im kommenden Jahr mit Digitalisierungsprojekten von Liechtensteinliteratur beginnen wird, kann zurzeit in der Online-Bibliothek Europeana noch nicht auf liechtensteinische Bestände zugegriffen werden.

Der Bibliothekskatalog der Landesbibliothek ist über The European Library¹⁰ zugänglich, einem Webportal, das von der CENL geleitet und von The European Library Office betrieben wird. The European Library ermöglicht Zugang zu den Beständen (Bücher, Zeitschriften elektronische Medien) von 48 Nationalbibliotheken Europas, sowohl in digitaler als auch in nicht-digitaler Form. The European Library bildet den organisatorischen Ausgangspunkt für den Aufbau der europäischen digitalen Bibliothek.

Stabsstelle EWR

Austrasse 79 / Europark, 9490 Vaduz
Fürstentum Liechtenstein
T +423 - 236 60 37 info@sewr.llv.li
F +423 - 236 60 38 www.sewr.llv.li

⁵ <http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de> (c-345/06).
⁶ http://ec.europa.eu/transport/air_portal/passenger_rights/

⁷ <http://www.llv.li/amtstellen/llv-sewr-eu-programme/llv-sewr-eu-programme-forschung/llv-sewr-eu-programme-forschung-rahmenprogramm.htm>.

⁸ [http://www.llv.li/amtstellen/llv-sewr-eu-programme/llv-sewr-eu-programme-unternehmen-wettbewerbsfaehigkeit_und_innovation-2.htm](http://www.llv.li/amtstellen/llv-sewr-eu-programme/llv-sewr-eu-programme-unternehmen/llv-sewr-eu-programme-unternehmen-wettbewerbsfaehigkeit_und_innovation-2.htm).

⁹ <http://www.landesbibliothek.li/>

¹⁰ <http://search.theeuropeanlibrary.org/portal/de/index.html>